



Erläuterungen zum Asylpaket II

Das Asylpaket II beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Beschleunigtes Verfahren (Verwaltungsverfahren innerhalb einer Woche und Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen) für
 - Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten
 - Folgeantragsteller
 - Ein Identitäts- oder Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat bzw. die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen
 - Asylsuchende die sich weigern Fingerabdrücke im Rahmen der Eurodac-Datei abzugeben
 - Aus schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.

Info: Die Antragsteller müssen sich für dieses Verfahren in speziellen Aufnahmeeinrichtungen aufhalten. Für sie gilt eine verschärfte Residenzpflicht. Das heißt der Bezirk der Aufnahmeeinrichtung darf nicht verlassen werden. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zu gestrichenen Leistungen und das Asylverfahren ruht.

- Bezug von Leistungen mit der Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden verknüpft
 - Volle Leistung: nach Registrierung, Verteilung und Ausstellung des neuen Ankunftsnachweises in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung
- Leistungen werden gekürzt
 - Asylbewerber zahlen für Sprachkurse pauschal 10€
- Familiennachzug zu Personen mit subsidiären Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden

Info subsidiärer Schutz:

Menschen die nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention fallen oder ein Grundrecht auf Asyl in Deutschland besitzen. Diese Flüchtlinge müssen nicht zurück in ihre Heimat, da Ihnen dort Folter oder die Todesstrafe droht. Bürgerkrieg ist ebenfalls ein Grund für subsidiären Schutz. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr gewährt und kann verlängert werden.

Flüchtlinge aus Syrien werden bevorzugt behandelt und werden auch fast ausnahmslos als Flüchtlinge anerkannt. Diese Menschen haben einen gesicherten Schutzstatus und eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Der ausgesetzte Familiennachzug gilt nicht für sie.

- Schutz von minderjährigen Flüchtlingen
 - Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch in diese Einrichtung und Unterkünfte tätige Personen
- Abschiebung auch mit leichteren Erkrankungen möglich
 - Nur Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen werden nicht abgeschoben
 - Die medizinische Versorgung in dem Herkunftsland muss nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland sein.
- Passersatzbeschaffung durch neue Behörde (25 Stellen)